STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 118

KERNSTADT

1. ÄNDERUNG FERDINANDSTRASSE

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN

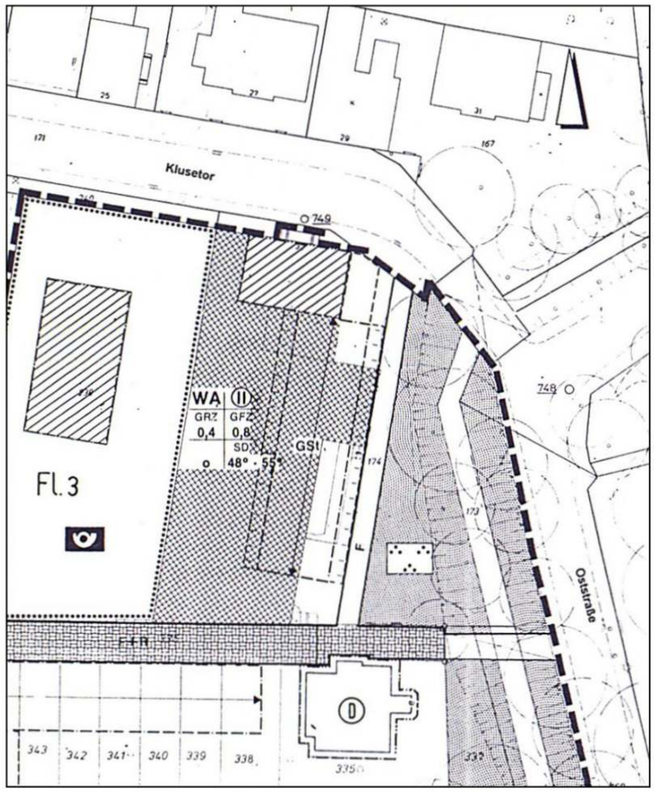

1. ÄNDERUNG

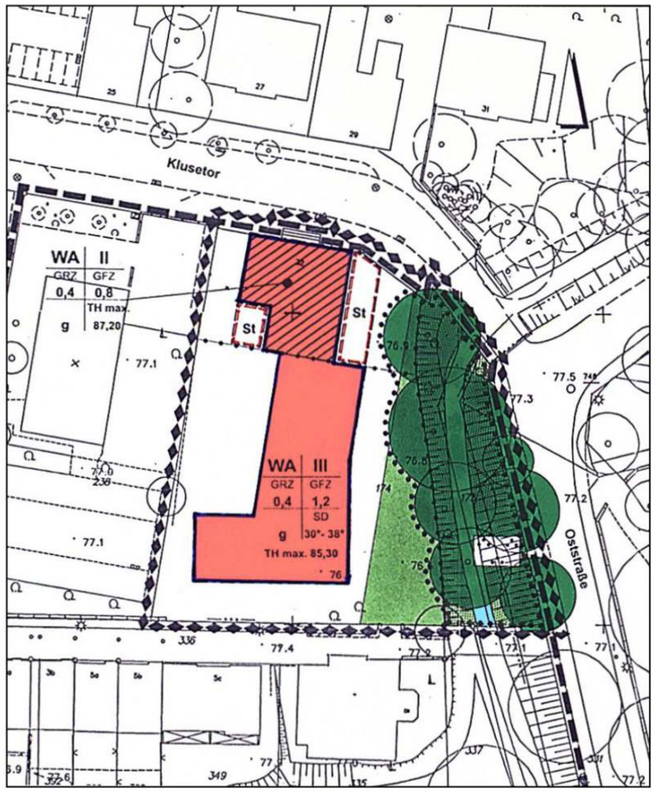

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA = **Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Tankstellen.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauNVO
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
TH max. = maximal zulässige Traufhöhe über NN

BAUWEISE, BAUGRENZEN
gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

g = geschlossene Bauweise
= Überbaubare Grundstücksfläche
= Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

= öffentliche Grünfläche
= Parkanlage
= Graben innerhalb der öffentlichen Grünflächen
= Private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

= Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

St = Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB und § 12 BauNVO
Oberirdische Stellplätze sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten Flächen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

SD = Satteldach
30° - 38° = Zulässige Dachneigung

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= Flurgrenze
= vorhandene Flurstücksgrenze
= vorhandene Gebäude
= vorhandene Bäume
= Wasserlauf
= Böschung

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 30. 01.1998

L.S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 30. 01. 1998

L.S.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 25.03.1998 bis 27.04.1998 stattgefunden.

Lippstadt, den 28. 05. 1998

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 16.06.1998 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 04.11.1998

Der Bürgermeister
gez. Schwade

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Planungsamt
gez. Wollesen
Stadtplaner

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom 29.01.1998 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 30. 01. 1998

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB inder Sitzung vom 25.05.1998 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 29.09.1998

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 118
1. ÄNDERUNG FERDINANDSTRASSE

	PLAN - NUMMER	M.:
16.03.1998	01. 118 - 1	1 : 500

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT